

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 28. September 2020

Verwaltungsrichter Häberli, Abteilungspräsident
Verwaltungsrichter Keller, Verwaltungsrichter Stohner
Gerichtsschreiber Tschumi

A. _____ AG
vertreten durch Rechtsanwalt ...
Beschwerdeführerin

gegen

1. **B. _____ und C. _____**
 2. **D. _____ und E. _____**
 3. **F. _____ und G. _____**
 4. **H. _____**
 5. **I. _____ und J. _____**
 6. **K. _____ und L. _____**
 7. **M. _____ und N. _____**
 8. **O. _____ und P. _____**
 9. **Q. _____ und R. _____**
 10. **S. _____ und T. _____**
 11. **U. _____ und V. _____**
 12. **W. _____ und X. _____**
 13. **Y. _____ und Z. _____**
 14. **AA. _____ und AB. _____**
- alle vertreten durch Rechtsanwalt ...

Beschwerdegegnerschaft

und

Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern
Reiterstrasse 11, 3011 Bern



sowie

Einwohnergemeinde Wohlen

Baubewilligungsbehörde, Hauptstrasse 26, 3033 Wohlen b. Bern

betreffend Bauvorhaben Mobilfunkanlage (Entscheid der Bau-, Verkehrs-
und Energiedirektion des Kantons Bern vom 25. Juli 2019;
RA Nr. 110/2018/106)

Sachverhalt:

A.

Die A. _____ AG reichte am 4. Juni 2015 bei der Einwohnergemeinde (EG) Wohlen ein Baugesuch ein für die Installation einer neuen Mobilfunkanlage auf der Parzelle Wohlen bei Bern Gbbl. Nr. Der vorgesehene 5,3 m hohe Antennenmast mit drei Antennenpanels und zwei Richtfunkantennen soll auf dem Teilwalmdach eines in der Dorfzone gelegenen ehemaligen Bauernhauses errichtet werden und den knapp 11,5 m hohen Dachfirst um rund 4 m überragen. Daneben sind weitere bauliche Massnahmen im und am Gebäude geplant, die für den Betrieb der Anlage erforderlich sind (Installation elektrischer Anlagen im Innern des Gebäudes, Einbau eines Dachflächenfensters). Gegen das Bauvorhaben gingen 50 Einsprachen ein, darunter zwei Sammeleinsprachen. Die EG Wohlen wies sie mit Gesamtentscheid vom 20. Juni 2018 ab und erteilte die Baubewilligung.

B.

Hiergegen erhoben 34 Personen (darunter die heutige Beschwerdegegnerschaft) am 23. Juli 2018 gemeinsam Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (BVE; heute: Bau- und Verkehrsdirektion [BVD]). Diese holte bei der kantonalen Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) einen Fachbericht ein und führte einen Augenschein mit Instruktionsverhandlung durch. Gestützt darauf kam sie zum Schluss, die geplante Mobilfunkantenne sei mit den Ästhetikvorschriften nicht vereinbar. Am 25. Juli 2019 hiess sie die Beschwerde gut, hob den Gesamtentscheid vom 20. Juni 2018 auf und verweigerte die Baubewilligung (Bauabschlag).

C.

Dagegen hat die A. _____ AG am 26. August 2019 beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht. Sie beantragt, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben bzw. die von der EG Wohlen erteilte Baubewilligung zu bestätigen.

Die Beschwerdegegnerschaft und die Vorinstanz beantragen mit Beschwerdeantwort vom 25. September 2019 bzw. mit Vernehmlassung vom 5. September 2019, die Beschwerde sei abzuweisen. Die EG Wohlen schliesst mit Stellungnahme vom 24. September 2019 auf Gutheissung der Beschwerde.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

zuständig. Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat als Baugesuchstellerin ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 40 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 [BauG; BSG 721.0]). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

1.2 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

Umstritten ist, ob die geplante Mobilfunkanlage mit den massgeblichen Ästhetikvorschriften vereinbar ist.

2.1 Gemäss Art. 9 Abs. 1 BauG dürfen Bauten und Anlagen Landschaften sowie Orts- und Strassenbilder nicht beeinträchtigen. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um die «ästhetische Generalklausel» im Sinn eines allgemeinen Beeinträchtigungsverbots. Schutzobjekt dieses allgemeinen Landschafts-, Orts- und Strassenbildschutzes ist der Aussenraum, soweit er von allgemein begangenen Standorten aus für eine Betrachterin oder einen Betrachter als Einheit erfassbar ist und als solche wirkt. Eine Beeinträchtigung ist gegeben, wenn ein Bauvorhaben zur bestehenden Überbauung oder Landschaft einen Gegensatz schafft, der erheblich stört (BVR 2009 S. 328 E. 5.2, 2006 S. 145 E. 2.1, S. 385 E. 5.1, S. 491 E. 6.2; Zaugg/Ludwig, Kommentar zum bernischen BauG, Band I/II, 5./4. Aufl. 2020/2017, Art. 9/10 N. 13 f.). Art. 17 Abs. 1 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1) sieht weiter vor, dass Aussenanlagen für Radio- und Fernsehempfang sowie für Funkzwecke und dergleichen möglichst unauffällig zu gestalten und anzubringen sind und die Landschaft und das Ortsbild nicht beeinträchtigen dürfen.

2.2 Die Gemeinden sind befugt, eigene Ästhetikvorschriften zu erlassen, die – im Sinn von Spezialnormen – über die kantonalen Vorschriften des allgemeinen Ortsbild- und Landschaftsschutzes hinausgehen können (Art. 9

Abs. 3 und Art. 69 Abs. 2 Bst. c und f BauG; Art. 12 Abs. 4 und Art. 17 Abs. 1 Satz 3 BauV; BVR 2007 S. 58 E. 4.2). Solche Vorschriften müssen aber, um eine selbständige Bedeutung zu haben, konkreter gefasst sein als die kantonalen und dürfen Letztere nicht nur allgemein anders umschreiben (BVR 2009 S. 328 E. 5.2, 2006 S. 145 E. 2.2, S. 385 E. 5.1, S. 491 E. 6.2, je mit Hinweisen; Zaugg/Ludwig, a.a.O., Art. 9/10 N. 4). Das Baureglement der EG Wohlen vom 1. Dezember 2009 (nachfolgend: GBR) enthält in Art. 14 folgenden allgemeinen Gestaltungsgrundsatz:

¹ Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass das Objekt als Einzelbau und mit Bezug zur Umgebung eine gute Lösung ergibt (Art. 9 BauG).

² Bei der Beurteilung der guten Gesamtwirkung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die prägenden Elemente und Merkmale des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes,
- die bestehende Gestaltung der benachbarten Bebauung,
- Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen,
- die Fassaden- und Dachgestaltung sowie die Materialisierung und Farbgebung,
- die Gestaltung der Aussenräume, insbesondere des Vorlandes und der Begrenzungen gegen den öffentlichen Raum,
- die Gestaltung und Einordnung der Erschliessungsanlagen, Abstellplätze und Eingänge.

Diese Bestimmung geht in ihrem Regelungsgehalt und ihrer Regelungsdichte über die Generalklausel von Art. 9 Abs. 1 BauG hinaus; es kommt ihr daher selbständige Bedeutung zu. Sie enthält nicht bloss ein Beeinträchtungsverbot, sondern ein positives Einordnungsgebot. Der Begriff «gute Gesamtwirkung» stellt einen unbestimmten kommunalen Gesetzesbegriff dar, bezüglich dessen Auslegung das Verwaltungsgericht den kommunalen Behörden einen gewissen Beurteilungsspielraum einräumt. Nach der Rechtsprechung ist die «gute Gesamtwirkung» weder an geringen noch an besonders hohen architektonischen Qualitäten zu messen. Das Erfordernis bedeutet bei durchschnittlichen örtlichen Gegebenheiten nur, dass das Mittelmaß der Umgebung nicht gestört werden darf und sich eine Neuüberbauung an den qualitativ hochwertigeren Bauten und Anlagen der Umgebung zu orientieren hat (BVR 2009 S. 328 E. 5.3, 2006 S. 491 E. 6.3.1 und 6.3.2 je mit Hinweisen; Zaugg/Ludwig, a.a.O., Art. 9/10 N. 4a).

2.3 Mobilfunkanlagen lassen sich unter ästhetischen Gesichtspunkten nicht ohne weiteres mit Gebäuden vergleichen, auf welche die Ästhetiknormen in erster Linie zugeschnitten sind. Zum einen ist das Erscheinungsbild einer Mobilfunkantenne – namentlich Durchmesser und Höhe des Antennenmasts sowie die Anzahl der Antennen – primär durch technische Gegebenheiten bedingt; die Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf diese Elemente sind gering. Zum andern sind Mobilfunkantennen in der Regel gut sichtbar und stören damit praktisch an jedem Standort. Der Umstand, dass eine Mobilfunkantenne in aller Regel als ästhetisch störend empfunden wird, vermag daher nicht ohne weiteres einen Bauabschlag zu rechtfertigen, ansonsten aus den kommunalen Ästhetiknormen ein flächendeckendes Mobilfunk-Antennenverbot resultieren würde, was einerseits nicht den Absichten des Gesetzgebers entsprechen kann und andererseits raumplanungs- bzw. fernmelderechtlich problematisch wäre. Die im Interesse des Ortsbildschutzes erlassenen ortsplanerischen Bestimmungen dürfen die Wahrnehmung des Versorgungsauftrags der Mobilfunkbetreiber gemäss der Fernmeldegesetzgebung nicht vereiteln oder über Gebühr erschweren. Diese Gesetzgebung soll insbesondere eine zuverlässige und erschwingliche Grundversorgung mit Fernmeldediensten für alle Bevölkerungskreise in allen Landesteilen gewährleisten und einen wirksamen Wettbewerb beim Erbringen von Fernmeldediensten ermöglichen (Art. 1 Abs. 2 Bst. a und c des Fernmeldegesetzes vom 30.4.1997 [FMG; SR 784.10]). Aus einer Mobilfunkkonzession ergibt sich allerdings kein Rechtsanspruch auf Erstellung einer Mobilfunkanlage an einem beliebigen Standort; namentlich haben solche Antennen auch allgemeine Ästhetikvorschriften grundsätzlich zu beachten (zum Ganzen BGE 141 II 245 E. 7.1, 133 II 353 E. 4.2, 133 II 64 E. 5.3; BVR 2007 S. 58 E. 5.2, 2002 S. 1 E. 2d). Ein Bauabschlag aus ästhetischen Gründen setzt aber voraus, dass der Umgebung, Silhouette oder Horizontlinie erhöhte Schutzwürdigkeit zukommt (Zaugg/Ludwig, a.a.O., Art. 9-10 N. 29b).

2.4 Für eine sachgerechte Konkretisierung von Ästhetikvorschriften bedarf es oft eines besonderen Fachwissens. Die OLK ist die kantonale Fachstelle zur Beurteilung von Bauvorhaben, wenn dagegen Einwände betreffend Beeinträchtigung des Ortsbilds oder der Landschaft bestehen, die nicht offensichtlich unbegründet sind (Art. 22 Abs. 1 des Dekrets vom 22. März

1994 über das Baubewilligungsverfahren [Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1]). Die Berichte der OLK sind für die Behörden nicht verbindlich (vgl. Art. 10 Abs. 2 BauG). Das Verwaltungsgericht räumt ihnen jedoch regelmässig einen erheblichen Stellenwert ein, indem es sich bei deren Überprüfung eine gewisse Zurückhaltung auferlegt und nur aus triftigen Gründen von ihnen abweicht. Insbesondere prüft das Verwaltungsgericht, ob die Fachmeinung gefestigt und gut abgestützt ist, und ob sie – nach entsprechenden Erläuterungen – auch Laiinnen und Laien zu überzeugen vermag (BVR 2009 S. 328 E. 5.7, 2004 S. 489, 1998 S. 440 E. 3d; VGE 2018/101 vom 19.3.2019 E. 2.5, 2017/51 vom 1.5.2018 E. 6.1; Zaugg/Ludwig, a.a.O., Art. 9/10 N. 9b und 9e).

3.

Zu Sachverhalt und Prozessgeschichte lässt sich den Akten Folgendes entnehmen:

3.1 Das dreiecksförmige Baugrundstück liegt am nördlichen Rand der zweigeschossigen Dorfzone (DZ 2) in der Ecke Uettligenstrasse/Gassackerstrasse; entlang der nordwestlichen Parzellengrenze verläuft die Uettligenstrasse und im Osten die Gassackerstrasse (Zonenplan vom 1.12.2009 der EG Wohlen, Teilbereich: «Wohlen Mitte», einsehbar unter: <www.wohlen-be.ch>, Rubriken «Gemeinde», «Verwaltung», «Online-Schalter»; nachfolgend: Zonenplan Mitte). Im Westen grenzt das Baugrundstück an die Landwirtschaftszone (Ackerland des «Breitachers») und im Norden sowie im Osten an die Wohnzone (W2). Südlich bzw. südwestlich des Standortgebäudes entlang der Uettligenstrasse befinden sich mehrere im Bauinventar als erhaltenswert verzeichnete Bauten (Parz.-Nrn. ..., ..., ..., ... und ...; Objektblätter Bauinventar, Vorakten BVE nach pag.67; vgl. auch Zonenplan Mitte). Das Standortgebäude selber ist nicht denkmalgeschützt und liegt auch in keinem der im Zonenplan ausgewiesenen Ortsbildschutzgebiete. Wohlen ist aber als «Dorf» im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als Ortsbild von lokaler Bedeutung aufgeführt. Darin figuriert das Standortgebäude als Teil der als Baugruppe Nr. 0.2 bezeichneten «Hofgruppe zwischen Ober- und Unterwohlen» mit

Aufnahmekategorie B (ursprüngliche Struktur) und Erhaltungsziel B (Erhalten der Struktur), welche auch die erhaltenswerten Bauten auf den Parzellen Nrn. ..., ..., ... und ... umfasst (Vorakten BVE pag. 107 ff.).

3.2 Die Fachkommission Baugestaltung der EG Wohlen (nachfolgend: kommunale Fachkommission) hat zwei von der Beschwerdeführerin früher verfolgte Projekte für den Bau einer Mobilfunkantenne auf dem Standortgebäude noch zur Ablehnung empfohlen (Protokolle der Sitzungen vom 29.5.2013 und 29.1.2014, Vorakten Gemeinde pag. 1.3 f.). Zur Begründung führte sie damals aus, das Bauernhaus sei «ein charakteristischer Bau sowie ein markanter Teil des Ortsbildes», dessen «ortsbauliche/ortsbildprägende Bedeutung als hoch eingestuft» werde. Namentlich aufgrund der Grösse der Mobilfunkantenne und der Positionierung des Mastes direkt am Ansatz der markanten Dachstruktur werde das Dach des Gebäudes, dessen Gesamterscheinung sowie das Quartierbild stark verunklärt. Daraufhin nahm die Beschwerdeführerin verschiedene Projektanpassungen vor (Reduktion der Masthöhe, Verkleinerung der Antennenpanels und Richtfunkantennen, Verschiebung des Standorts auf dem Dach) und stellte ein neues Baugesuch. Dieses neue Bauvorhaben erachtet die kommunale Fachkommission nunmehr für ortsbildverträglich, vorausgesetzt die Antenne werde «symmetrisch auf die östliche, der Uettligenstrasse abgewendete Dachfläche verschoben» (Protokoll der Sitzung vom 9.4.2015, Vorakten Gemeinde pag. 1.2). Auf Wunsch der Beschwerdeführerin wurde das Baubewilligungsverfahren für den Zeitraum von März 2016 bis März 2018 sistiert (Gesamtentscheid vom 20.6.2018 S. 3, Vorakten Gemeinde pag. 2.16). Insbesondere mit Hinweis auf die vorgenommene Anpassung des Vorhabens gemäss den Forderungen der kommunalen Fachkommission erteilte die Gemeinde mit Gesamtentscheid vom 20. Juni 2018 die Baubewilligung (Gesamtentscheid vom 20.6.2018 S. 7 f.).

3.3 Die BVE hat im Rechtsmittelverfahren bei der OLK, Gruppe Bern-Mittelland, einen zusätzlichen Fachbericht zur gestalterischen Einordnung der Mobilfunkantenne eingeholt. Gemäss diesem Bericht ist im Hinblick auf die ästhetischen Auswirkungen der umstrittenen Mobilfunkantenne zwischen einem «inneren» und einem «äusseren» Ortsbild zu unterscheiden. Ersteres betrachte neben dem vom Bauvorhaben betroffenen Objekt auch den

Strassen- oder Platzraum mit dessen Bebauung als Ganzes. Letzteres meine die Einbettung in die Nahumgebung, sei es mit Vorland, Hofstätten, Matten und Hecken oder – je nach Topografie – mit der Eingliederung in eine weitere umgebende Landschaft mit entsprechender Silhouettenwirkung. Die umstrittene Mobilfunkantenne beeinträchtigt vor allem das äussere Ortsbild. Das Standortgebäude – ein wohl kurz vor 1900 erbautes ehemaliges Bauernhaus – sei in all seinen kennzeichnenden äusseren Merkmalen (Gebäudestellung, Volumetrie, Konstruktionsweise, Detailgestaltung oder Dachform inkl. Eindeckung) als markanter Teil des historischen Gebäudeensembles entlang der Uettligenstrasse zu lesen. Aus Blickrichtung Oberwohlen sowie in unterschiedlichen Perspektiven aus westlichen Richtungen bilde diese Altbebauung mit ihren gestaffelt aufgereihten Walmdachhäusern und dem abwechslungsreichen begleitenden Baumbestand und dem Kirchturm einen einprägsamen, lebhaft konturierten Siedlungsrand, der dank seiner weitgespannten Ausdehnung für das gesamte Dorf Wohlen bis heute kennzeichnend sei. Das Standortgebäude sei integraler Bestandteil dieser aussagekräftigen Dorfsilhouette. Es sei aus westlichen Richtungen von weitem gut einsehbar. Dort befinde sich weitgehend unbebautes Ackerland auf der ausgedehnten offenen Geländestufe des «Breitachers». Die geplante Mobilfunkantenne auf dem markanten, exponiert platzierten Dach des Standortgebäudes werde daher eindeutig als Störfaktor für das äussere Ortsbild wahrgenommen. Hinsichtlich des inneren Ortsbilds gelte Folgendes: Das Standortgebäude sei gestalterisch «unpräzise» gehalten und stellenweise durch spätere Veränderungen geprägt. Dennoch würde die geplante Mobilfunkantenne sein voluminöses Dach verunklären und damit seine Gesamterscheinung massiv beeinträchtigen. Das technische Gestänge stelle eine andere Kategorie dar als die bisher vorgenommenen Eingriffe in die ursprüngliche Dachfläche (Einbau Schleppgaube, Dachflächenfenster). Das Standortgebäude sei zwar seinerzeit in Abwägung und im direkten Vergleich mit der benachbarten Altbebauung nicht ins Bauinventar aufgenommen worden. Dies bedeute allerdings nicht, dass es ohne jeglichen Eigenwert oder ortsbildliche Qualitäten sei. Dass die Bauparzelle wie die benachbarten Grundstücke mit den erhaltenswerten Gebäuden im Zonenplan ebenfalls der DZ 2 zugewiesen worden sei, sei denn auch folgerichtig und nachvollziehbar. Das Standortgebäude könne mit seinem grösseren, seitlich vorgelegerten Pendant nebenan (Uettligenstrasse Nr. ...) nach wie vor als früher

zusammengehöriges Gehöft gelesen werden, auch wenn mit der ostseitigen Hofstatt der einst gemeinsame Grünraum unterdessen überbaut worden sei. Dieses benachbarte Bauernhaus sei von der geplanten Antenne in seinen Sichtbezügen unmittelbar betroffen. Sein voluminöses Dach decke aber viele Sichtbezüge aus dem näheren Strassenraum auf die übrigen Objekte der erhaltenswerten Altbebauung ab, weshalb diese – aus dem öffentlichen Raum betrachtet – von der Antenne nur marginal tangiert seien. Die am Bau- projekt vorgenommenen Anpassungen änderten nichts Wesentliches an der Wahrnehmung des Betrachters und damit an der konkreten Situation vor Ort. Die geplante Mobilfunkantenne werde zwar aufgrund der topografischen Situation, der bestehenden Bebauung und den vegetationsreichen Par- zellenbegrenzungen aus vielen Bereichen des Quartiers im öffentlichen Raum nicht zu sehen sein. Das innere Ortsbild werde jedoch nach wie vor im unmittelbaren Umfeld des Bauvorhabens beeinträchtigt, d.h. aus dem objekt- nahen Strassenraum der Uettligenstrasse, aus Teilen der Gassacker- strasse und des Schaufelgrabenwegs und insbesondere aus dem Erlenweg sowie aus dem Birkenweg und den Zwischenräumen der Einfamilienhäuser am Beundeweg (zum Ganzen Fachbericht der OLK vom 22.2.2019, Vor- akten BVE pag. 87 ff.).

3.4 Am 3. April 2019 führte die Vorinstanz mit den Parteien sowie im Bei- sein von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde, der kommunalen Fachkommission und der OLK einen Augenschein durch. Die Teilnehme- rinnen und Teilnehmer hatten Gelegenheit, ihre Berichte bzw. Standpunkte zur Einordnungsfrage zu erläutern und vor Ort zu veranschaulichen sowie Fragen zu stellen (vgl. Protokoll des Augenscheins vom 3.4.2019, Vorakten BVE pag. 120 ff. [nachfolgend: Protokoll Augenschein]).

3.5 Im hier angefochtenen Entscheid vom 25. Juli 2019 folgte die Vor- instanz im Wesentlichen der Auffassung der OLK. Diese sei nachvollziehbar und überzeugend und decke sich zudem mit dem Eindruck, den sie am Augenschein selber gewonnen habe: Das Standortgebäude sei ein mar- kanter Teil der Altbebauung entlang der Uettligenstrasse und mitprägend für den Siedlungsrand von Wohlen bzw. von dessen Silhouette. Da aus dem Zu- sammenspiel der Gebäude auch die ursprüngliche Struktur bzw. Ent- stehungsgeschichte von Wohlen ablesbar sei, komme dem betreffenden

inneren und äusseren Ortsbild eine besondere Qualität und damit erhöhte Schutzwürdigkeit zu (angefochtener Entscheid E. 2j). Am Augenschein habe sich ferner bestätigt, dass die geplante Antenne als Störfaktor wahrgenommen und sowohl die Gesamterscheinung des Standortgebäudes als auch die Gesamtwirkung des inneren und äusseren Ortsbildes beeinträchtigen würde. Dass die Antenne auf der Ostseite und nicht wie ursprünglich geplant auf der Westseite des Daches erstellt werden soll, ändere nichts an ihrer störenden Wirkung (angefochtener Entscheid E. 2k). Die Antenne sei sowohl aus dem objektnahen Strassenraum als auch aus grösserer Distanz deutlich als Fremdkörper wahrnehmbar. Neben dem Orts- und Landschaftsbild zwischen Ober- und Unterwohlen im Allgemeinen störe sie damit das Zusammenspiel des Standortgebäudes mit der übrigen Altbebauung entlang der Uettligenstrasse erheblich, allen voran die Ensemblewirkung mit dem (als erhaltenswert) geschützten Nachbargebäude und insbesondere mit Blick auf die noch weitgehend intakte Dachlandschaft der Altbebauung. Es könne nicht gesagt werden, die geplante Mobilfunkanlage ergebe als Einzelbau und mit Bezug zur Umgebung eine gute Lösung bzw. Gesamtwirkung. Sie ordne sich überhaupt nicht ins Ortsbild ein und könne bei weitem nicht mehr als (bloss) «erträglicher Störfaktor» betrachtet werden. Das Bauvorhaben erfülle daher weder die kantonalen noch die kommunalen Ästhetikvorschriften (Art. 9 Abs. 1 BauG, Art. 17 Abs. 1 BauV sowie Art. 14 GBR) und sei nicht bewilligungsfähig (angefochtener Entscheid E. 2l).

4.

4.1 Die Beschwerdeführerin vertritt demgegenüber den Standpunkt, die geplante Anlage trete «in keiner Weise markant in Erscheinung». Zudem relativiert sie die Schutzwürdigkeit des betroffenen Orts- und Strassenbildes. Konkret bringt sie vor, der Mast überrage den Dachfirst des Standortgebäudes bloss um 4 m. Überdies werde die Antenne von der westlichen Dachseite sowie von den Bäumen in der Umgebung abgedeckt. Sie sei deshalb von der Uettligenstrasse her nur beschränkt sichtbar. Dies gelte selbst dann, wenn die Bäume nicht vorhanden wären. Aus «vielen Bereichen des Quartiers» sei die Antenne sodann überhaupt nicht zu sehen. Im Übrigen sei die von der OLK beschriebene Ensemblewirkung kaum erkennbar. Die Ge-

bäude nördlich des Standortgebäudes wiesen einen wesentlich anderen Stil auf als die Altbebauung (zum Ganzen Beschwerde Rz. 17, 31 und 34).

4.2 Das Baugrundstück befindet sich an einer Strassenecke und ist westlich, nördlich und östlich von öffentlichen Strassen umgeben (vgl. vorne E. 3.1). Folglich ist der Antennenstandort aus dem umliegenden Strassenraum betrachtet sehr gut einsehbar. Daran ändert die neu vorgesehene Platzierung auf der östlichen, zur Gassackerstrasse hin gerichteten Seite des Teilwalmdachs kaum etwas. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin lassen die in den Akten vorhandenen Fotos des Bauprofiles erkennen, dass die Antenne nicht nur aus östlicher Richtung betrachtet prominent in Erscheinung tritt, sondern auch vom westlich des Standortgebäudes gelegenen Abschnitt der Uettligenstrasse aus, da sie den Dachfirst deutlich überragt (Fotobeilage zum Augenschein vom 3.4.2019, Vorakten BVE pag. 135 ff. [nachfolgend: Fotobeilage Augenschein], Fotos Nrn. 7, 8 und 9; Bildbeilage zum OLK-Bericht, Vorakten BVE pag. 92 ff. [nachfolgend: Bildbeilage OLK-Bericht], mittleres Foto S. 5; Fotos der Beschwerdeführenden Blum, Vorakten Gemeinde nach pag. 4.62). Von verschiedenen Stellen der Uettligenstrasse aus besteht zudem eine direkte Sichtverbindung zur östlichen Fläche des Walmdachs (Fotobeilage Augenschein, Foto Nr. 2; Bildbeilage OLK-Bericht, unteres Foto S. 4, oberes Foto S. 5). Bei dieser Ausgangslage bestätigt sich der Standpunkt der OLK ohne weiteres, wonach sich der umstrittene Antennenstandort an einer exponierten Lage befindet. Dem steht nicht entgegen, dass die Antenne nicht im gesamten Quartier wahrgenommen werden kann bzw. aus bestimmten Blickrichtungen von umliegenden Gebäuden oder Bäumen teilweise oder ganz verdeckt wird. Nichts anderes ergibt sich für den Einwand, der Antennenstandort sei aus der Ferne nur vom «Bodenacher» her einsehbar (Beschwerde Rz. 32): Beim «Bodenacher» handelt es sich um eine allgemein begangene Örtlichkeit. Ausserdem dürfte die Antenne aus der Ferne nicht allein von dort aus sichtbar sein, sondern insbesondere auch vom «Breitacher» aus, über den ein Feldweg vom «Bodenacher» nach Unterwohlen führt (zur Situation vgl. Landeskartenausschnitt und Orthofoto 2018, Bildbeilage OLK-Bericht S. 3).

4.3 Bezüglich der Ensemblewirkung hat die Vorinstanz in Bestätigung der OLK ausgeführt, das Standortgebäude werde insbesondere aufgrund

seiner Dachform, seiner Stellung und seiner Volumetrie als Teil der Altbebauung entlang der Uettligenstrasse wahrgenommen. Das Gebäude sei damit auch mitprägend für den Siedlungsrand von Wohlen bzw. dessen (schützenswerter) Silhouette; dies gelte umso mehr, als das betreffende Gebäude den (nördlichen) Abschluss der Altbebauung bilde (angefochtener Entscheid E. 2j). Auch dieser Befund lässt sich anhand der Fotografien in den Akten problemlos nachvollziehen. Diese zeigen auf, dass sich die Gebäude der Altbebauung und damit auch das Standortgebäude namentlich aufgrund ihres Fachwerks und ihrer grossflächigen Walmdächer klar erkennbar von den jüngeren Bauten in der Nachbarschaft abheben, wodurch die Strukturen der ursprünglichen Bebauung sowohl im umliegenden Strassenraum als auch vom «Bodenacher» aus betrachtet nach wie vor gut ersichtlich in Erscheinung treten (Fotobeilage Augenschein, Fotos Nrn. 10-14; Bildbeilage OLK-Bericht, oberes und unteres Foto S. 8; vgl. auch die Objektblätter des Bauinventars, Vorakten BVE nach pag. 67). Insofern verleiht die Altbebauung der Umgebung des Antennenstandorts bis zu einem gewissen Grad ein einheitliches Erscheinungsbild, aus dem die ursprüngliche Siedlungsstruktur ablesbar ist und das als erhöht schutzwürdig im Sinn der Rechtsprechung (vorne E. 2.3) qualifiziert werden kann. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist ferner nicht entscheidend, dass das Standortgebäude selber im Unterschied zur Mehrheit der übrigen Gebäude der Altbebauung nicht im Bauinventar verzeichnet ist (vgl. Beschwerde Rz. 20 und 30). Mit Blick auf den hier interessierenden Schutz des Orts- und Strassenbildes ist nicht in erster Linie die Qualität des Standortgebäudes als Baudenkmal massgebend, sondern ob und inwiefern der Aussenraum in der Umgebung des Antennenstandorts für die Betrachterin oder den Betrachter optisch als charakteristische Einheit wirkt und als solche durch das Bauvorhaben beeinträchtigt zu werden droht (vorne E. 2.1).

4.4 Was die Sichtbarkeit des Antennenstandorts aus dem öffentlichen Raum und die Schutzwürdigkeit des Orts- und Strassenbildes in dessen Umgebung angeht, besteht nach dem Gesagten keine Veranlassung, von der ausführlich begründeten und auch für Laiinnen und Laien nachvollziehbaren und verständlichen Beurteilung der OLK abzuweichen. Nicht zu beanstanden ist folglich der Schluss der Vorinstanz, der Antennenstandort sei insgesamt gut einsehbar und dem inneren und äusseren Ortsbild komme eine

besondere Qualität und erhöhte Schutzwürdigkeit zu; dies umso weniger, als diese Ansicht auch von der kommunalen Fachkommission vertreten wird (vorne E. 3.2; Protokoll Augenschein S. 7, Votum des Vertreters der kommunalen Fachkommission).

5.

5.1 Ferner stellt die Beschwerdeführerin in Abrede, dass die Antenne nach den Projektanpassungen noch einen unzulässigen Störfaktor für das Orts- und Strassenbild darstellt. Zur Begründung bringt sie namentlich vor, zwischen Antenne und Gebäude bestehe eine Proportion von 1:3, was zu einer ästhetisch zufriedenstellenden Lösung führe. Die Antenne greife auch nicht in die Symmetrie des Standortgebäudes ein, da sie in der Mitte der östlichen Dachfläche platziert werden soll. Überdies sei das Dach bereits durch nachträglich erstellte Dachflächenfenster und Schleppgauben geprägt, weshalb die Antenne den Gesamteindruck des Gebäudes insgesamt nicht beeinträchtige (zum Ganzen Beschwerde Rz. 17 f. und 30).

5.2 Der Mastfuss der Antennenanlage soll nur wenig mehr als 1 m unterhalb des Dachfirsts befestigt werden. Wie auf den Bauplänen zu sehen ist, kann nicht ernsthaft bestritten werden, dass die Antenne durch diese Positionierung sowie aufgrund ihrer Grösse und technischen Erscheinung einen auffälligen optischen Gegensatz zum Walmdach des Standortgebäudes bildet (vgl. Pläne «Grundriss», «Ansicht A» und «Perspektive», alle mit Vermerk «Projektänderung» und von der BVE am 19.12.2018 gestempelt, Vorakten BVE nach pag. 78). Auch die in den Akten liegenden Fotografien bestätigen die Einschätzung der OLK und der Vorinstanz, wonach die geplante Antenne die Gesamterscheinung des Gebäudes in dominanter und störender Weise prägen würde (Fotobeilage Augenschein, Fotos Nrn. 7, 8 und 9; Bildbeilage OLK-Bericht, mittleres Foto S. 5; Fotos der Beschwerdeführenden Blum, Vorakten Gemeinde nach pag. 4.62). Diese Störwirkung wird nicht – wie die Beschwerdeführerin meint – durch das Grössenverhältnis zwischen Antenne und Gebäude, durch ihre Platzierung in der Mitte der Dachfläche oder durch die bereits eingebauten Gauben und Dachfenster entscheidend abgemildert. Die Behauptung der Beschwerdeführerin, die An-

tenne beeinträchtigt den Gesamteindruck des Gebäudes insgesamt nicht, vermag daher nicht zu überzeugen.

5.3 Weiter rügt die Beschwerdeführerin zu Unrecht, die Vorinstanz habe nicht aufgezeigt, wie die geplante Mobilfunkantenne die übrigen Gebäude der Altbebauung entlang der Uettligenstrasse störe (Beschwerde Rz. 27): Die BVE hat im angefochtenen Entscheid erwogen, die Ensemblewirkung sei in der unmittelbaren Umgebung des Bauvorhabens insbesondere bei der Einmündung der Oberwohlenstrasse in die Uettligenstrasse erkennbar, da das Standortgebäude nach wie vor als mit dem denkmalgeschützten Nachbargebäude Uettligenstrasse ... zusammengehörender Hof wahrgenommen werde. Aus der Ferne sei das Zusammenwirken der Gebäude der Altbebauung von Oberwohlen bzw. von Westen her über den «Breitacher» erkennbar (angefochtener Entscheid E. 2j). Indem die geplante Antenne das gross dimensionierte Teilwalmdach empfindlich störe, wirke sie sich negativ auf die Gesamterscheinung des Standortgebäudes aus und damit letztlich auf die gesamte Altbebauung entlang der Uettligenstrasse, insbesondere mit Blick auf die noch weitgehend intakte Dachlandschaft (angefochtener Entscheid E. 2k).

5.4 Was die Störwirkung aus der Ferne anbelangt, bringt die Beschwerdeführerin sodann vor, die am linken Rand der Dorfsilhouette gelegene Antenne wäre vom weit entfernten «Bodenacher» aus kaum wahrnehmbar. Das Ortsbild werde daher gar nicht beeinträchtigt (Beschwerde Rz. 32). Auch dieser Einwand findet in den Akten keine Stütze. Die Fotografien zeigen vielmehr, dass die Antenne insbesondere vom «Bodenacher» aus betrachtet aus der Dachlandschaft der Altbebauung herausstechen und die Dorfsilhouette dadurch beeinträchtigen würde (Fotobeilage Augenschein, Fotos Nrn. 10, 13 und 19; Bildbeilage OLK-Bericht, mittleres und oberes Foto S. 8). Daran ändert die Distanz von rund 300 m nichts; aus einer solchen Entfernung ist ein 4 m über den Dachfirst hinausragender Antennenmast mit Panels und Richtfunkantennen deutlich erkennbar. Dass sich das Standortgebäude am Rand der Altbebauung bzw. von dessen Silhouette befindet, fällt dabei kaum ins Gewicht.

6.

6.1 Nach dem Gesagten erweist sich der auf den Fachbericht der OLK abgestützte Schluss der Vorinstanz, die Antenne ergebe aufgrund ihres ungünstigen Standorts und ihrer auffälligen Erscheinung keine gute Gesamtwirkung bzw. schaffe einen erheblich störenden Gegensatz zur bestehenden Bebauung, als insgesamt überzeugend begründet. Die daran geübte Kritik der Beschwerdeführerin ist nicht stichhaltig. Daher ist es nicht zu beanstanden, dass die BVE im umstrittenen Bauvorhaben nicht nur eine Verletzung des kommunalen Einordnungsgebots (Art. 14 GBR), sondern auch einen Verstoss gegen das kantonalrechtliche Beeinträchtigungsverbot (Art. 9 Abs. 1 BauG) erkannt hat. Beschwerdeführerin und Gemeinde weisen zwar zu Recht darauf hin, dass Mobilfunkantennen aufgrund ihrer technischen Erscheinung einer guten Einordnung im Allgemeinen nur schwer zugänglich sind und ihnen stets etwas Störendes anhaftet (Beschwerde Rz. 11; Stellungnahme der EG Wohlen vom 24.9.2019 S. 2, act. 4). Wenn die Vorinstanz im vorliegenden Fall aber zum Ergebnis gelangte, eine derart prominent platzierte Antenne würde von der durchschnittlichen Betrachterin oder vom durchschnittlichen Betrachter nicht mehr nur als zwar unschöne, aber notwendige Infrastrukturanlage hingenommen, sondern gehe «bei weitem über das Mass eines «erträglichen Störfaktors» hinaus», ist dies vertretbar.

6.2 Im Übrigen hat sich die Vorinstanz mit ihrer Beurteilung dem Standpunkt der OLK nicht unkritisch angeschlossen, «ohne sich auch nur ansatzweise mit den Ausführungen der Ortsbürgergemeinde und mit den Ausführungen der Beschwerdeführerin auseinanderzusetzen» (Beschwerde Rz. 28). Die Vorinstanz hat sich nach Eingang des Fachberichts der OLK am Augenschein mit Instruktionsverhandlung vor Ort einen eigenen Eindruck vom Bauvorhaben und von seinen ästhetischen Auswirkungen verschafft und den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit gegeben, ihre Standpunkte zu erklären (vorne E. 3.4). Sie hat zudem anhand objektiver Kriterien dargelegt, weshalb sie der Beurteilung der OLK und nicht derjenigen der kommunalen Fachkommission gefolgt ist. Schliesslich hat sie den rechterheblichen Sachverhalt hinreichend abgeklärt; dieser ist in den Akten auch genügend dokumentiert, insbesondere anhand der enthaltenen Fotografien. Der nicht näher

begründete Antrag auf Durchführung eines (erneuten) Augenscheins wird daher abgewiesen.

7.

Streitig ist weiter, ob die Verweigerung der Baubewilligung gegen das Fernmelderecht verstösst.

7.1 Die Beschwerdeführerin macht geltend, der Bauabschlag komme einem «unzulässigen grossflächigen Antennenverbot» gleich. Es gebe im Gebiet zwischen Unter- und Oberwohlen mit Ausnahme des Kirchturms keine hohen Gebäude. Daher würde jede Mobilfunkantenne an jedem beliebigen Standort die Silhouette durchbrechen. Ausserdem sei es für sie nicht möglich, die Antennenstandorte der anderen beiden Mobilfunkbetreiberinnen in der Umgebung mitzubenutzen, da ansonsten die Strahlungsgrenzwerte überschritten würden. Die Topografie bzw. die terrassenförmige Struktur des Gebiets mache es zusätzlich schwierig, einen geeigneten Standort für eine neue Anlage zu finden. Um Unter- und Oberwohlen abdecken zu können, gäbe es praktisch gar keine andere Lösung, als eine Mobilfunkanlage auf dem Standortgebäude zu installieren. Da die Mobilfunkabdeckung in diesem Gebiet ungenügend sei, könne sie auch nicht nach Hinterkappelen ausweichen (Beschwerde Ziff. 19, 30 und 36).

7.2 Die Vorinstanz begründete die ungenügende gestalterische Einordnung insbesondere damit, dass die Antenne an einer exponierten Lage errichtet werden soll und das Standortgebäude Teil der Altbebauung entlang der Uettligenstrasse bzw. von deren Silhouette ist (vorne E. 3.5). Dies trifft offensichtlich nicht auf alle möglichen Standorte im Gebiet zwischen Unter- und Oberwohlen zu. Anders als die Beschwerdeführerin meint, muss die für das Standortgebäude vorgenommene Beurteilung daher nicht ohne weiteres auf jeden anderen Standort zwischen Unter- und Oberwohlen übertragen werden. Insofern ist nicht ersichtlich, dass die Verweigerung der streitigen Baubewilligung ein Antennenverbot im gesamten Gebiet zwischen Unter- und Oberwohlen zur Folge hätte.

7.3 Dass der vorgesehene Antennenstandort zwischen den Dorfkernen für die gleichzeitige Abdeckung von Unter- und Oberwohlen ideal wäre, erscheint plausibel. Daraus ergibt sich indes nicht automatisch, dass die Beschwerdeführerin auf eine Mobilfunkantenne genau am geplanten Standort angewiesen ist, zumal auch die beiden anderen Mobilfunkkonzessionärinnen im Gebiet zwischen den Dorfkernen keine Mobilfunkantennen betreiben (vgl. <www.map.geo.admin.ch>, Karten Antennenstandorte 2G, 3G, 4G und 5G). Auch sonst besteht kein Grund zur Annahme, dass der Bauabschlag die Beschwerdeführerin in der Wahrnehmung ihrer Versorgungspflicht über Gebühr behindern würde. Zum einen belegt die Beschwerdeführerin ihre Ausführung zur angeblich bestehenden Versorgungslücke nicht. Zum anderen zeigt sie auch nicht konkret auf, ob und welche Alternativstandorte in der Umgebung sie (erfolglos) geprüft hat. Zwar kann von der Beschwerdeführerin nicht verlangt werden, dass sie das Fehlen jeglicher Alternative beweist (BGer 1C_49/2015 vom 9.12.2015 E. 4.3; Zaugg/Ludwig, a.a.O., Art. 9-10 N. 29). Befindet sich ein geplanter Antennenstandort aber wie hier an einer für das Strassen- und Ortsbild sehr ungünstigen Lage, muss sie zumindest konkrete und genügend intensive Suchbemühungen nachweisen. Dieser Obliegenheit ist die Beschwerdeführerin nicht nachgekommen. Es genügt nicht, dass die Frage von Alternativstandorten am Augenschein angesprochen wurde (Protokoll Augenschein S. 8 f.).

7.4 Vor diesem Hintergrund ist ein Verstoss gegen das Fernmelderecht nicht erkennbar.

8.

Zu prüfen ist noch der Einwand, der Bauabschlag verletze die Gemeindeautonomie.

8.1 Die Beschwerdeführerin bringt vor, es sei eine Ermessensfrage, ob die Mobilfunkantenne das Ortsbild beeinträchtige. Nicht die Vorinstanz, sondern die Gemeinde und die kommunale Fachkommission seien mit den örtlichen Verhältnissen vertraut und hätten das Baugesuch nach einem Optimierungsprozess gutgeheissen. Dieser Entscheid sei ohne weiteres vertret-

bar. Die Vorinstanz habe deshalb mit dem Bauabschlag die Gemeindeautonomie verletzt (Beschwerde Ziff. 37). Dieser Kritik schliesst sich die Gemeinde in ihrer Stellungnahme vom 24. September 2019 an (act. 4). Die Vorinstanz ist dagegen der Meinung, die Auffassung der Gemeinde, wonach die geplante Antennenanlage ortsbildverträglich sei, sei rechtlich nicht haltbar (angefochtener Entscheid E. 2m).

8.2 Die Gemeinde ist im Bereich ihrer Bau- und Zonenordnung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und der übergeordneten Planung autonom (Art. 65 Abs. 1 BauG). Es ist vorab ihre Sache zu bestimmen, wie sie ihre eigene kommunale Ästhetikvorschrift verstanden haben will. Die Rechtsmittelinstanzen haben zu prüfen, ob die von der Gemeinde geltend gemachte Auslegung rechtlich haltbar ist. Sie auferlegen sich mit anderen Worten eine gewisse Zurückhaltung gegenüber der Auffassung der Gemeinde, indem sie sich der Prüfung enthalten, ob eine andere Bedeutung umstrittener Bestimmungen ebenfalls möglich und rechtlich vertretbar wäre. Sie sind nicht befugt, die kommunale Auslegung der Norm durch ihr eigenes Verständnis zu ersetzen, wenn die Rechtsauffassung der Gemeinde betreffend den Inhalt, den Sinn und die Tragweite der interessierenden Vorschrift rechtlich vertretbar erscheint (BVR 2015 S. 263 E. 5.1, 2012 S. 20 E. 3.2, 2010 S. 113 E. 3.4; Zaugg/Ludwig, a.a.O., Art. 9/10 N. 5; je mit weiteren Hinweisen). Dies gilt auch dann, wenn die Gemeinde wie hier nicht selber Baubewilligungsbehörde ist, sondern sich als Verfahrensbeteiligte auf die entsprechende Auslegung beruft (BGer 1C_484/2016 vom 28.6.2017 E. 2.1.2; BVR 2019 S. 51 E. 6.2; VGE 2019/215 vom 2.7.2020 E. 4.3). Ein gewisser Beurteilungsspielraum kann der Gemeinde auch bei der Anwendung des kantonalen Rechts zukommen (BVR 2017 S. 418 E. 4.2; Zaugg/Ludwig, a.a.O., Art. 65 N. 1 und 3). Dies ist namentlich bei der Frage der Fall, ob eine ästhetische Beeinträchtigung im Sinn von Art. 9 Abs. 1 BauG vorliegt, da auch hier die Würdigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine wesentliche Rolle spielt (BGE 145 I 52 E. 3.6 [zum Einordnungsgebot des Zürcher Baugesetzes]; Jeannerat/Mohr, in Praxiskommentar RPG: Nutzungsplanung, 2016, Art. 17 N. 88; Benjamin Schindler, Die Gemeindeautonomie als Hindernis für einen wirksamen Rechtsschutz, in Rüssli/Hänni/Häggi Furrer [Hrsg.], Staats- und Verwaltungsrecht auf vier Ebenen, Festschrift für Tobias Jaag, 2012, S. 145 ff., 148). Die Gemeinde muss ihren Beurteilungs-

spielraum jedoch pflichtgemäss ausüben und hat dabei vom Sinn und Zweck der anzuwendenden Regelung auszugehen. Mit Blick auf Art. 9 Abs. 1 BauG gilt insofern zu beachten, dass die Bestimmung als allgemeines Beeinträchtigungsverbot kantonale Mindestanforderungen an die Bauästhetik enthält (Zaugg/Ludwig, a.a.O., Art. 9-10 N. 1). Hebt eine Rechtsmittelinstanz einen Einordnungsentscheid auf, weil er diesen kantonalen Minimalvorgaben nicht entspricht, besteht darin keine Verletzung der Gemeindeautonomie; denn in einem solchen Fall trägt der aufgehobene kommunale Entscheid den im übergeordneten kantonalen Recht verankerten Interessen nicht hinreichend Rechnung und ist damit rechtlich nicht haltbar (BGE 145 I 52 E. 3.6; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 66 N. 5).

8.3 Wie vorne in E. 4 ff. dargelegt wurde, gelangte die Vorinstanz zum rechtskonformen und überzeugend begründeten Schluss, die geplante Antenne schaffe einen erheblichen Gegensatz zur bestehenden Umgebung und stelle damit eine unzulässige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Sinn von Art. 9 Abs. 1 BauG dar. Insofern hält die umstrittene Anlage die kantonalrechtlichen Mindestanforderungen an die Bauästhetik nicht ein. Was die Gemeinde dem entgegenhält, überzeugt nicht: Soweit sie geltend macht, es könne keineswegs von einem «erhöhten Ortsbildschutz» gesprochen werden (Stellungnahme vom 24.9.2019 S. 2, act. 4; Gesamtentscheid vom 20.6.2018 S. 7), widerspricht sie nicht nur der Beurteilung der OLK (vorne E. 3.3), sondern auch der Auffassung ihrer eigenen kommunalen Fachkommission, die dem Standortgebäude eine hohe ortsbauliche bzw. ortsbildprägende Bedeutung zumisst (vorne E. 3.2). Unbehelflich ist auch der Hinweis der Gemeinde, der umstrittene Standort liege in keinem Ortsbildschutzgebiet. Denn daraus folgt nicht ohne weiteres, dass dem betreffenden Orts- und Strassenbild im Rahmen von Art. 9 Abs. 1 BauG keine besondere Qualität bzw. erhöhte Schutzwürdigkeit zukommen kann (vgl. VGE 2011/373 vom 15.2.2013 E. 3.5 und 5.3). Im Übrigen hat die OLK zutreffend darauf aufmerksam gemacht, dass es nur schwer nachvollziehbar ist, weshalb die kommunale Fachkommission das hier umstrittene Bauvorhaben für ortsbildverträglich hält, während sie die von ihr im Mai 2013 und im Januar 2014 beurteilten Projekte noch klar ablehnte (OLK-Bericht S. 5, Vorakten BVE pag. 91). An den früheren Projekten bemängelte sie, «die Verunklärung des

Daches und der Gesamterscheinung des Gebäudes und des Quartierbildes durch diesen Masten [sei] sehr gross», weil dem Standortgebäude eine «hohe ortsbildprägende Bedeutung» zukomme (vorne E. 3.2). Inwiefern dieser Bewertung durch die Verschiebung des Standorts auf die Ostseite des Daches unterdessen die Grundlage entzogen worden sein soll, leuchtet trotz der vorgenommenen Redimensionierung nicht ein, zumal die Antenne im Orts- und Strassenbild nach wie vor prominent in Erscheinung tritt (vgl. vorne E. 4.2 und 5.2).

8.4 Wenn die Vorinstanz bei dieser Ausgangslage den Rechtsstandpunkt der Gemeinde zur Einordnungsfrage nicht geteilt hat, ist dies nicht zu beanstanden. Eine Verletzung der Gemeindeautonomie liegt nicht vor.

9.

Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Zudem hat sie der Beschwerdegegnerschaft die Parteikosten zu ersetzen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 4'000.--, werden der Beschwerdeführerin auferlegt.
3. Die Beschwerdeführerin hat der Beschwerdegegnerschaft für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die Parteikosten, bestimmt auf Fr. 4'200.30 (inkl. Auslagen und MWSt), zu ersetzen.

4. Zu eröffnen:

- Beschwerdeführerin
- Beschwerdegegnerschaft
- Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern
- Einwohnergemeinde Wohlen

und mitzuteilen:

- Kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder

Der Abteilungspräsident:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.